

Contract über die literarische Monatsschrift.
Die Gorau

besteht, welche unter der Aufsicht der Soc. stehen
müssen soll.

1. Jede Monatsschrift eine Zeit von 8 Bogen
Median mit deutscher Schrift, die Zeit von 30 Seiten.
2. Alle darin enthaltenen Aufsätze müssen
entweder geistliche oder philosophische oder auf-
geklärte Kunst sein, und auf von dem Kunst-
gelehrten verstanden werden können.
3. Der Herausgeber hat darauf zu sehen, dass
jede Zeit nicht mehr als jedes Jahr 3 Bände
enthalte.
4. Ein angemessener Beleg von 5 Mitgliedern
Majorität entscheidet über die Mündigkeit zur Auf-
nahme.
5. Der Herausgeber muss die Herausgeber dieser
in der angegebenen Weise Bedingungen befolgen,
sonst müssen sie jederzeit an die Herausgeber
senden, wenn etwas davon der Unterbrechung nöthig ist.
6. Das wichtigste Honorar ist 3 L. der
der Schrift 8 L. der Mittelzeit 3
ist 5 L. der. Über den Preis entscheidet
die Majorität der Aufsätze, so er nicht fest
ist. Der Contract der Gesellschaft bestimmt ist.
7. Die Mitglieder sind entweder beständige oder
eingeweiht. Die beständigen müssen unter der
Anzahl von 12 sein. Von der ersten anfallt
jede 3 von den anderen jede 1 Exemplar der
Monatsschrift gratis.

8. Sei in der Form abgedruckt. Aufsatze darf
nur nach Ablauf des 4ten Jahres andern wo ge-
wünscht wird.

G. die Vorlagen der Journal bedingt sich bey
allen hiesigen Mitarbeitern das Vorhan-
denheit ihrer Papiere aus, wo sie sich nicht schon
vor ~~der~~ Zeit Erscheinung der Journal
auf andere wichtige Vorträge gebunden haben.
No. 3. Die Redaction sind ferner ducaten
extra entgelt.

rr. Die 4 übrigen beurlaubten Mitglieder
erhalten das Benefice ~~zu~~ jährlich
10 Ldors extra für die Mühe ~~der~~ Kritik.

12. Die Anzählung der Senecen ist folgendes
 die Anzahl abgedruckt sind, und die Personen
 eines etwas anders verändert.

13. Di. Auto Litho für das Journal
habe ich Vorlagen.

14. Anonyma Aufsätze werden nicht angenommen.

15. Ueberricht d. Absatz d. Monatshefte
die jetzt nur 200 Exemplare
d. Vorlage von jedem ^{Monat} verkauften Exemplar
mit Hilfe des Journals an die Redaction
und der Druckerei ab; von diesen dritten
fällt d. Redaction die Hälfte, und der
Druckerei die Hälfte in die Hand.

15. Alle die Kollegen, in Fall die Unter-
nehmung glücken sollte, hier April 1891
überflüssigen Grund dazu anzuweisen, den
Mitarbeitern eine Aufmunterung zu geben, je Land

alte fass in fass von ^{30 aln} 30 L der fass von
jungen auffatz 16 fass, da 16 auffatz fass
da unfertig verbleibt, aufgesetzt werden.

17. Li Kasper der in Abzucht befindlichen
Mitglieder gleich vorführen, ob sie gleich in
d. Kreis d. besändigen Mitarbeiteren naant.
Lif aufgeführt wurde.

J. G. Alt. Mitarbeiter ungenügend für zu der im
Journal angeführte glaucoformige Knospenbildung.

19. auf die, welche unter dem Namen der
Geringfügigkeit & der Unschuld, wegen der
Sünden, welche sie begangen, pflicht das Verurtheilte

20. Soll ich Redacten des Journals mit
Zeit abgeben, so muß ich Contact mit dem
unabhängigen Mitgliede am Ende unter ihm
sein ^{und briefl. Mitteln} aufzufassen aber werden noch
den jetzthaute also fürst bezaht.

21. Hebel des Journal de jätzigens
Bedauer, so infall sein Miltre vom
jätzig an die Autoren begabten Linder des
begabten Phil.

22. Nicht der Vorleser aber insigert er das
Journal, so gilt aber das, was No 20. be-
trifft, in Bezug auf die eingesetzten
Aufsätze.

23. Von dem Unteren Lande, unter dem
Nr 22 erwähnten Bedingung, jeder Tag,
von der hiesigen Mitarbeit, aber nur ein
Jahres Lohn verlor die Arbeiter aus
dem Lande aufgebündelt werden.

24. Der Laufpreis der Bäume ist für
den ganzen Jahrgang 5 fl. 12 kr. (Convent.) und
gültigsten, welche das Amt 12 fl. 12 kr. kostet.

25. Die Läufer werden alle Jahr vergütet
nicht, und es sei es nicht anders in Ordnung,
mit Namen.

26. Die Anschlag erfolgt in Conventioneel
in Conventioneel Halle zu 1. Bf. 8 fl. 12 kr.
genus.

27. Die Untergewandlung hat längstens bis Anfang
Juni 1795 ihr Ziel zu geben, ob sie
den Vorlag der Monatschrift überführen wollen,
indemgalt die engagierten Mitglieder das
Büchlein, diese Gewandlung den Vorlag aufzuheben.

28. Dabei die Coblenzer Untergewandlung
ist nicht, die Form zu geben, so
mehr die Form, welche die Bücher, die gewöhnlich
sein will, dass die Untergewandlung nicht, und
mit der Untergewandlung, nicht, wie 1790
20 und 22 besagt, gesellen.

29. Diese Contract stellt, was die wichtigste
Überweisung der Untergewandlung, sein Patente
von erst vom 1. Tag der Unterschrift.

Tausch am 18. Mai 1794

J. G. Coblenzer Untergewandlung
am Coblenzer
Halle

Frederik Pillerhoff